

## **ARCHITEKTUR (KENN.NR. 600)**

Zur Aufnahme ist die Universitätsreife (Reifezeugnis) bzw. der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen anerkannten Fachhochschule erforderlich.

Dem Prüfungssenat unter Vorsitz des Meisterschulleiters ist eine Zusammenstellung eigener Arbeiten (Skizzen, Pläne, Manuskripte, Modelle, Schaubilder, Fotos, Dias o.ä.) vorzulegen. Weiters ist nach einem vorgegebenen Thema eine praktische Arbeit durchzuführen.

Für Ausländer: Nachweis des Studienplatzes im Heimatland bzw. Ausstellungsland des Reifezeugnisses.

Für Inländer: Nachweis des Studienplatzes vom Ausstellungsland des Reifezeugnisses, wenn die Reifeprüfung nicht in Österreich abgelegt wurde.

Von Studierenden, die eine höhere Schule ohne Darstellende Geometrie absolviert haben, ist gemäß Universitätsberechtigungsverordnung 1997 i.d.j.g.F. vor Antritt zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung eine Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie abzulegen. Die Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie entfällt, wenn der Schüler Darstellende Geometrie nach der achten Schulstufe im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht hat.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Technische Studienrichtungen vom 10. Juli 1969 BGBl. Nr. 290 i.d.j.g.F. schließen Studierende der Architektur an der ho. Universität mit dem akademischen Grad »Magistra bzw. Magister architecturae« ab.

Gemäß § 11 des vorzitierten Gesetzes können die Absolventen dieser Studienrichtung zur Erlangung des Doktorates der Technischen Wissenschaften gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Studiengesetzes zugelassen werden.

## **STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM DER ARCHITEKTUR**

### **I. STUNDENZAHLEN DER PFLICHT-, WAHL- und FREIFÄCHER**

§ 1: (1) Während des gesamten Studiums sind insgesamt 294 Semesterwochenstunden aus Pflicht- und Wahlfächern sowie sechs Semesterwochenstunden aus Freifächern zu melden bzw. zu besuchen. Die Zahl der besuchten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 20 zu betragen.

(2) Das Pflichtfach Architekturentwurf ist zu melden, aus den sonstigen Pflicht- und Wahlfächern sind zu besuchen:

Zahl der Semesterwochenstunden

<b>A. Architekturentwurf (Meisterschule)</b>	<b>200</b>
<b>B. Vorprüfungsfächer der Diplomprüfung</b>	
<b>1. Technische und konstruktive Grundlagen</b>	
a) Hochbau	8
b) Tragwerkslehre	16
c) Technischer Ausbau	8
<b>2. Planerische und gestalterische Grundlagen</b>	
a) Darstellende Geometrie und Perspektive	10
b) Planungsgrundlagen	8
c) Städtebau und Raumordnung	18
d) Bauordnung und Baugesetze	4
<b>3. Kunsttheoretische und humanwissenschaftliche Grundlagen</b>	
a) Kunstgeschichte	12
b) Verhalten und Raum	6
<b>4. Wahlfächer</b>	<b>4</b>

## II. LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 2: Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 1 Abs. 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu melden bzw. zu besuchen:

### A. Architekturentwurf (Meisterschule)

200

Künstlerischer Einzelunterricht in Form von Projektstudien, im Zusammenwirken mit den Leitern der mit \* bezeichneten Lehrveranstaltungen

### B. Vorprüfungsfächer der Diplomprüfung

LV-Typ

Zahl der Sem.-WStd.

#### 1. Technische und konstruktive Grundlagen

##### a) Hochbau

Hochbau I\*

V

4

Hochbau II\*

V

4

##### b) Tragwerkslehre

Einführung Statik und Festigkeitslehre

V

4

Stahlbeton-, Stahl- und Holzbau

V + Ü

4

Tragwerkslehre I\*

V

4

Tragwerkslehre II\*

V

4

##### c) Technischer Ausbau

Heizung und Lüftung I\*

V

2

Heizung und Lüftung II\*

V

2

Akustik und Bauphysik\*

V

4

#### 2. Planerische und gestalterische Grundlagen

##### a) Darstellende Geometrie und Perspektive

Darstellende Geometrie und Perspektive

V + Ü

10

##### b) Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen\*

V

6

Architekturexkursionen

Ex

2

##### c) Städtebau und Raumordnung

Städtebau I\*

V

4

Städtebau II\*

V

4

Städtebau III

S

4

Landesplanung und Raumordnung

V

4

Exkursionen Landesplanung und Raumordnung

Ex

2

##### d) Bauordnung und Baugesetze

Bauordnung und Baugesetze

V

4

#### 3. Kunsttheoretische und humanwissenschaftliche Grundlagen

##### a) Kunstgeschichte

Kunstgeschichte

V

12

##### b) Verhalten und Raum

Verhalten und Riten in Räumen\*

V

2

Raumbeziehungen (Kirchenbau)\*

V

4

#### 4. WAHLFÄCHER

§ 3: Nach Wahl des Kandidaten ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Architekturentwicklung und Architekturtheorie	V	4
Philosophie der Künste	V	4
Gestaltungslehre*	V	4

#### FREIFÄCHER

§ 4: Als Freifächer werden empfohlen:

- Fremdsprachen, Literaturgeschichte und sonstige allgemeinbildende Lehrveranstaltungen an der Akademie der bildenden Künste
- Spezielle Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste
- Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen an der Akademie der bildenden Künste
- Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen

Auszug aus der Studienordnung für die Studienrichtung Architektur, BGBl. Nr. 168 vom 15. 4. 1985:

§ 3: Zulassung

(1) Vor Meldung des ersten Semesters ist der Nachweis ausreichender künstlerischer Begabung durch eine Aufnahmeprüfung zu erbringen. Der Aufnahmewerber hat das Recht, vor der Aufnahmeprüfung bekanntzugeben, bei welchem Meisterschulleiter er die Lehrveranstaltung aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterschule) zu melden wünscht.

(2) Die Aufnahmeprüfung ist vor einem Prüfungssenat abzulegen. Dem Prüfungssenat gehören der Leiter jener Meisterschule, dessen Lehrveranstaltungen aus dem Fach Architekturentwurf (Meisterschule) der Aufnahmewerber zu melden wünscht, als Vorsitzender, sowie jene Hochschulassistenten, Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer an, die an dieser Meisterschule tätig sind.

(3) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil dient der Beurteilung künstlerischer Arbeiten, die vom Aufnahmewerber angefertigt wurden; diese Arbeiten müssen in keinem thematischen Zusammenhang mit Architekturentwürfen stehen. Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus einem künstlerischen Projekt in Form einer Klausurarbeit. Das Thema der Klausurarbeit ist vom Vorsitzenden des Prüfungssenates festzulegen.